

60. Nachtrag
zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 01.10.2005 in der Fassung des 59. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis, Erster Teil, in der Überschrift des Sechsten Abschnittes sowie im Anhang die Bezeichnung der Anlagen 3 und 4, in den §§ 10, 14, 29 (ausgenommen Absatz 1 Satz 1), 30, 31, 32, 33, 34, 41, 42 sowie in den Anlagen 3 und 4 wird die Funktionsbezeichnung „Versichertenälteste“ in „Versichertenberaterin bzw. -rinnen/ Versichertenberater“ umbenannt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird außerdem wie folgt geändert:

- § 3 - Organe
- § 16 - Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes
- § 29 - Funktionsbezeichnung, Aufgaben und Pflichten

Die Überschrift, Erster Teil, Zweiter Abschnitt wird wie folgt geändert:

„Organe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“

3. Die Überschrift, Erster Teil, Zweiter Abschnitt, über § 3, wird wie folgt geändert:

„Organe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“

4. § 3 Absatz 1 wird neu eingefügt. Aus dem bisherigen Satz 1 wird Absatz 2:

**„§ 3
Organe**

- (1) Organe der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind die Selbstverwaltungsorgane und die Geschäftsführung.
- (2) Selbstverwaltungsorgane der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).“

5. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 6
Vorsitz der Selbstverwaltungsorgane**

(1)– (2) unverändert

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden jährlich (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) am 1. Oktober; erstmals zum 1. Oktober des Folgejahres der Sozialversicherungswahl.“

6. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

**„§ 7
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

(1) unverändert

(2) Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Absatz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen (§ 64 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

(3)– (7) unverändert“

7. § 14 Punkt 2, 2a und 3a werden wie folgt geändert:

**„§ 14
Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder sonstiges für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See maßgebendes Recht der Vertreterversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. unverändert

2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl der Mitglieder und der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 44 Abs. 5 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

2a. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Nachwahl von ausgeschiedenen Mitgliedern und Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in die Bundesvertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 60 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

3. unverändert

3a. Vorschlag an die Bundesvertreterversammlung für die Nachwahl von Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 60 Abs. 1 a, Abs. 3 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),

4. – 38. Unverändert“

8. Die Überschrift des § 16 wird wie folgt geändert:

**„§ 16
Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane durch die Vorsitzende
oder den Vorsitzenden des Vorstandes“**

9. § 22 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

**„§ 22
Zusammensetzung der Widerspruchsausschüsse**

(1) – (4) unverändert

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 - 3 werden in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung die nach Absatz 3 von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Mitglieder im Verhinderungsfalle von ebenfalls von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern vertreten. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.“

10. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

**„§ 24
Amtdauer, Verlust der Mitgliedschaft**

(1) – (2) unverändert

(3) Das Mitglied eines Widerspruchsausschusses wird durch die Vertreterversammlung von diesem Ehrenamt entbunden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) unverändert“

11. In § 29 Absatz 1 wird ein neuer Satz 1 eingefügt. Des Weiteren wird die Überschrift des Paragraphen wie folgt geändert:

**„§ 29
Funktionsbezeichnung, Aufgaben und Pflichten**

- (1) Die Versichertenältesten der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See haben ab dem 1. Dezember 2017 die Funktionsbezeichnung „Versichertenberaterin/ Versichertenberater“.
...
- (2) unverändert“

12. In § 31 Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

13. § 32 Absatz 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

**„§ 32
Wahlverfahren**

- (1) unverändert
- (2) Die oder der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt den Zeitpunkt der Wahl der Versichertenältesten spätestens drei Monate nach dem Wahltag für die Sozialversicherungswahl den nach Abs. 4 vorschlagsberechtigten Organisationen und Wählergruppen mit.
- (3) Die Versichertenältesten werden aufgrund von Vorschlagslisten durch die Versichertenvertreterinnen und -vertreter der Vertreterversammlung für bestimmte Versichertenältestenbezirke gewählt. Für die Wahl gelten §§ 45 Abs. 2 Satz 1 1. Halbsatz, 46 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2, 48 Abs. 7 und 52 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.
- (4) Den Vorschlagslisten nach Abs. 3 sind Vorschläge der Organisationen und Wählergruppen zugrunde zu legen, die zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung berechtigt sind (§ 61 Abs. 1 Satz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Bei allen in der Vorschlagsliste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern ist anzugeben, für welchen Versichertenältestenbezirk der Vorschlag erfolgt.
- (5) – (6) unverändert“

14. § 39 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

**„§ 39
Allgemeines**

(1) – (4) unverändert

(5) Zur Abstimmung der regionalen Erfahrungen und zur Vereinheitlichung der bundesweiten Unternehmensziele findet auf Einladung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, eine Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalausschüsse (Konferenz der Regionalausschüsse) statt, an der die Mitglieder der Geschäftsführung teilnehmen.“

15. § 41 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

**„§ 41
Wahl und Amtsdauer**

(1) – (5) unverändert

(6) Scheidet ein Mitglied eines Regionalausschusses aus, so wird von der Gruppe des Vorstandes, die es gewählt hatte, eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. § 23 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 der Satzung gelten sinngemäß.

(7) unverändert.“

16. In Anlage 3 (zu § 42 der Satzung) werden die Punkte 1.1, 2.3, 2.4, 2.4.1, 2.4.2 und 5 wie folgt geändert:

„...“

1.1 Es werden gewährt:

78,00 Euro monatlich für Zeitaufwand:

Dieser Betrag wird für Beratungen und Durchführungen von Sprechstunden gewährt.

...

2.3 Auslagen für die Benutzung von privaten Kommunikationsmitteln („Kommunikationspauschale“)

Erstattet werden auf Antrag und gegen Nachweis die für diese Tätigkeit genutzten privaten Kommunikationsmittel in Höhe von 20,00 Euro monatlich. Mit dieser Entschädigung sind alle im Zusammenhang mit der Kommunikation stehenden Kosten abgegolten.

...

2.4 Erstattung von Fahrkosten

Grundsatz:

...

Fahrkosten für die Beratung und Betreuung von Versicherten werden daher nur unter den in Ziffer 2.4.1 aufgeführten Voraussetzungen gezahlt. Hierbei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Die zurückgelegten Kilometer bzw. Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel sind unter Angabe der Personalien des Versicherten in einem Fahrtenbuch zu dokumentieren, das der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auf Verlangen vorzulegen ist. Fahrkosten zu Versicherten können nur innerhalb des zu betreuenden oder eines daran angrenzenden Versichertenältestenbezirkes erstattet werden.

2.4.1 Fahrkostenerstattung bei Hausbesuchen

Fahrkosten für evtl. durchgeführte Hausbesuche bei den Versicherten können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erstattet werden. Diese liegen insbesondere vor, wenn Versicherte aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht in der Lage sind, den Ältesten aufzusuchen. Dies muss durch die Versicherten auf einem Formblatt bestätigt werden.

2.4.2 Höhe der Fahrkostenerstattung

An Fahrkosten werden erstattet

a) die notwendigen Kosten für die Fahrt zu Versicherten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

oder

b) bei notwendiger Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für jeden angefangenen Kilometer eine Entschädigung in Höhe von 0,20 Euro. Die Notwendigkeit ist zu begründen.

5. Stellvertretung

Vertretungen sind dem Referat 0.1 zu melden.

- Sätze 2 und 3 entfallen -

Bei gegenseitiger Vertretung von Ältesten erfolgen keine weiteren Zahlungen nach Ziffern 1.1, 2.1, 2.2 und 2.3.“

17. In Anlage 4 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1 wie folgt geändert:

„1. Tagegeld

Ziffer 1.1 der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (Anlage 2 dieser Satzung) gilt entsprechend.

Tagegeld wird wie folgt gezahlt:

- 24,00 Euro pro Kalendertag bei zeitlicher Inanspruchnahme von 24 Stunden (einschl. An- und Rückreise),
- jeweils 12,00 Euro für den An- und Abreisetag, sofern die/der Versichertenälteste an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der eigenen Wohnung übernachtet,
- 12,00 Euro pro Kalendertag bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 8 Stunden (einschl. An- und Rückreise/ohne Übernachtung).“

18. In Anlage 8 (zu § 22 Abs. 1 der Satzung) werden die Widerspruchsausschüsse Hamburg I – III und Hannover I – IV gestrichen und um folgende Widerspruchsausschüsse ergänzt:

Widerspruchsausschuss	Versichertenvertreter/innen		Arbeitgebervertreter/innen	
	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu
Nord I	2	4	2	4
Nord II	2	4	2	4
Nord III	2	4	2	4
Nord IV	2	4	1	2
Nord V	2	4	1	2
Nord VI	2	4	1	2
Nord VII	2	4	1	2

19. In Anlage 9 (zu § 40 Abs. 1 der Satzung) werden die Regionalausschüsse Bergheim, Hamburg und Hannover gestrichen und um den Regionalausschuss Nord ergänzt. Des Weiteren wird der Regionalausschuss Hauptverwaltung Bochum in Regionalausschuss Hauptverwaltung umbenannt.

Regionalausschuss	Versichertenvertreter/innen		Arbeitgebervertreter/innen	
	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu	Mitglieder	Stellvertreter/innen bis zu
Nord	2	4	1	2

Artikel 2

1. Artikel 1 Nrn. 1, 16 und 17 treten mit Wirkung zum 01.12.2017 in Kraft.
2. Artikel 1 Nrn. 2 - 15 und 18 - 19 treten mit Wirkung zum 22.09.2017 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 06. April 2017.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung am 06. April 2017 beschlossene 60. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) sowie § 41 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 28. Juni 2017
112-7990.0 - 2544/2005

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

(van Doorn)